

**Ergänzende Bedingungen des Netzbetreibers,
VERBANDSGEMEINDEWERKE Enkenbach-Alsenborn zur
Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die
Elektrizitätsversorgung in Niederspannung
(Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)**

1 Netzanschlusskosten gemäß § 9 NAV

Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber, Verbandsgemeindewerke Hochspeyer, die Kosten für die Herstellung oder vom Anschlussnehmer veranlasste Änderungen des Netzanschlusses gemäß § 9 NAV. Soweit im Übrigen die Verbandsgemeindewerke Hochspeyer auf Grundlage der NAV berechtigt sind, Kosten zu berechnen, werden diese nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird. Wird der Anschlussvertrag gekündigt und nicht übergangslos mit einem neuen Anschlussnehmer ein neuer Anschlussvertrag abgeschlossen, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz.

1.1 Hausanschlusskosten

Für die Verbindung an das Leitungsnetz des Netzbetreibers, Verbandsgemeindewerke Hochspeyer, mit der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers (= Hausanschluss) zahlt der Anschlussnehmer einen Kostenbeitrag wie folgt:

1.1.1 Bei Hausanschlüssen in **Freileitungsnetzen** wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

1.1.2 Bei Hausanschlüssen in **Erdkabelnetzen** wird für die notwendigen Kosten ein Grundbetrag, für den Anschluss an das Hauptkabel und die Herstellung des Gebäudeanschlusses, berechnet. Ferner werden die Kosten für den Teilbereich der Hausanschlussleitung nach der tatsächlichen Länge und nach der Tatsache, ob die Oberfläche befestigt ist oder nicht, dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.

- Grundbetrag: netto 1.129,41 € / **brutto 1.344,00 €**
- zuzüglich bei befestigter Oberfläche: netto 93,42 €/m / **brutto 111,17 €/m** ➤ oder
zzgl. bei nicht befestigter Oberfläche: netto 50,32 €/m / **brutto 59,88 €/m**

1.1.3 In Sonderfällen

Für Hausanschlüsse anderer als in den vorgenannten Ausführungen z.B. Erdkabelanschluss an ein Freileitungsnetz oder Anschlüsse, die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Hausanschlüssen wesentlich abweichen, werden die Herstellungskosten individuell ermittelt und sind vom Antragsteller zu 100 % zu erstatten. Darüber hinaus können aufgrund besonderer vertraglicher Vereinbarung im Anschlussvertrag weitere Kosten entstehen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn besondere bauliche Erschwernisse (z.B. Verlegung bei Bodenfrost) bzw. Netzanschlüsse, die eine besondere Bauweise erfordern (Sonderkonstruktionen), vorliegen. Der zusätzliche Aufwand wird entsprechend der vertraglichen Vereinbarung in Rechnung gestellt.

1.2 Veränderungen bestehender Hausanschlüsse

Die Kosten für vom Anschlussnehmer veranlasste Änderungen des Hausanschlusses werden individuell ermittelt und dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.

1.2.1 Änderungen von Zwei- in Vierleiterversorgung - Freileitungsnetze und Erdkabelnetze

Bei Netzanschlussverstärkung und bei Umstellung von Freileitung auf Erdkabel werden die Kosten je nach anfallendem Material- und Zeitaufwand ermittelt und dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.

1.2.2 Bauliche Veränderungen an versorgten Anwesen

Bei **Erdkabel- bzw. Freileitungsanschlüssen** werden dem Antragsteller bzw. Kunden für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst wurden, die Kosten nach tatsächlichem Zeit- und Materialaufwand berechnet. Für die damit in Zusammenhang stehenden anderen Änderungen der Kundenanlage gilt Punkt 1.2 und 2.5 entsprechend. Für die Außer- und Wiederinbetriebsetzung kommt Punkt 3. bzw. 4. zur Anwendung.

1.3 Provisorische Anschlüsse

Für provisorische Anschlüsse werden die Kosten der Montage und Demontage sowie 25 % des Materialaufwandes berechnet.

2. Baukostenzuschuss gemäß § 11 NAV

Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber, Verbandsgemeindewerke Hochspeyer, bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz des Netzbetreibers bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung, als Netzkostenbeitrag einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss); gemäß §§ 11 und 29 NAV.

Als angemessener Baukostenzuschuss zu den auf die Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 50 % dieser Kosten. Er wird nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben, der 30 kW übersteigt.

2.1. Anschlüsse für Wohneinheiten

Der BKZ bemisst sich nach der typischen Leistungsanforderung im Netzgebiet des Netzbetreibers, Verbandsgemeindewerke Hochspeyer, unter Berücksichtigung der Durchmischung am Netzanschluss. Die mögliche Inanspruchnahme ist durch die eingesetzte Sicherungsgröße vorgegeben.

Die Leistungsanforderung ist in Anlehnung an die DIN 18015-1/-2, in Abhängigkeit von der Anzahl der Wohneinheiten (WE) je Netzanschluss, festgelegt.

Der vom Anschlussnehmer für Wohneinheiten (WE) zu zahlende Baukostenzuschuss (BKZ) in Niederspannung ist wie folgt:

WE	BKZ für WE		HA-Sicherung
	netto €/WE	brutto €/WE	
1. bis 3.	0,00	0,00	63 A
4. bis 5.	111,35	132,51	80 A
6. bis 10.			100 A
ab 11.	nach separater Ermittlung		nach Bedarf

Bei Anschlussnehmern deren Bedarf nicht haushaltstypisch ist, wird bei der Bemessung der Leistungsanforderung die Durchmischung der von ihm betriebenen elektrischen Verbraucher sowie der Ausfall ggf. vorhandener Eigenerzeugungsanlagen am Netzanschluss berücksichtigt.

Anschlussnehmer in einem Wohngebäude die z. B. kleine Ladengeschäfte, Arztpraxen, Büros, etc. betreiben, deren Versorgung über den Anschluss des Wohngebäudes erfolgt, und deren Bedarf an vorzuhaltender Leistung (je Anschlussnehmer) über den eines Haushaltes nicht wesentlich hinausgeht, werden bezüglich der Baukostenzuschussermittlung mit je einer Wohneinheit in dem betreffenden Gebäude angesetzt.

Wird die Leistungsanforderung, die dem Anschlussnehmer bei der Berechnung des Baukostenzuschusses als typischerweise vorzuhaltende Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung zugrunde gelegt wird, in einem außergewöhnlichen Umfang überschritten, so kann der Baukostenzuschuss angemessen erhöht werden.

2.2. Anschlüsse über 30 kW Leistungsanforderung

Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erhöht (beim Haushalt in außergewöhnlichem Maße) und dadurch eine Veränderung am Netzanschluss erforderlich wird. Als Veränderung gilt:

- Herstellung eines neuen Hausanschlusses
- Verstärkung des Leiterquerschnittes
- Austauschen des Hausanschlusskastens gegen einen leistungsstärkeren Anschlusskasten
- Verstärken der vorhandenen bzw. der zugesagten Hausanschluss-Sicherung bei Neuanschluss

Für jede angefangene kVA des weiteren Anschlusswertes im Niederspannungsnetz werden berechnet:
bei **Freileitungsnetz und Erdkabelnetz**: netto 104,40 € / **brutto 124,24 €**

2.3. Für zeitlich befristete Netzanschlüsse (z.B. Baustrom- oder Festplatzanschlüsse), die ohne Netzausbau an das Verteilnetz des Netzbetreibers, Verbandsgemeindewerke Hochspeyer angeschlossen werden können, wird für die Dauer von einem Jahr kein Baukostenzuschuss erhoben. Für die darüber hinausgehende Nutzung behält sich der Netzbetreiber, Verbandsgemeindewerke Hochspeyer die Erhebung eines Baukostenzuschusses vor.

2.4. Für unterbrechbare Wärmestromverbrauchseinrichtungen (z.B. Wärmepumpen oder Nachtspeicherheizungen), die ohne Netzausbau an das Verteilnetz des Netzbetreibers, Verbandsgemeindewerke Hochspeyer, angeschlossen werden können, wird kein Baukostenzuschuss erhoben. Die Freigabezeiten werden durch den Netzbetreiber, Verbandsgemeindewerke Hochspeyer, vorgegeben, die Unterbrechung der Belieferung erfolgt über Schaltgeräte, die von dem Netzbetreiber, Verbandsgemeindewerke Hochspeyer, gesteuert werden.

2.5. Veränderungen bestehender Hausanschlüsse, Umänderung von Zwei- in Vierleiteranschluss Kosten wie unter Punkt 2.1 bis 2.4

3. Inbetriebsetzung gemäß §§ 13 und 14 NAV

Dem Antragsteller wird für das **Anschließen jeder Kundenanlage** an das Verteilungsnetz des Netzbetreibers, Verbandsgemeindewerke Hochspeyer und deren Inbetriebsetzung sowie für das Anbringen der erforderlichen Messeinrichtung der jeweils gültige Weiterverrechnungssatz für eine Fachmonteur- Stunde *) berechnet.

Dieser Betrag kann auch berechnet werden, wenn die Anlage nach ihrer Außerbetriebsetzung, z.B. wegen Änderung, Erweiterung, Erhöhung des Anschlusswertes oder aus tariflichen Gründen (Einbau, Ausbau oder Austausch einer Messeinrichtung), erneut angeschlossen und in Betrieb gesetzt wird. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für etwaige weitere vergebliche Versuche der Inbetriebsetzung jeweils den gleichen Betrag.

Für die Inbetriebsetzung und Außerbetriebsetzung von Anlagen des Wandergewerbes, z.B. von Schaubuden und Karussellen wird zusammen ein Betrag für eine Fachmonteurstunde*) erhoben.

4. Unterbrechungs- und Wiederinbetriebsetzungskosten gemäß §§ 14 und 24 NAV

Wird der Netzanschluss eines Kunden aus Gründen, die der Netzbetreiber, Verbandsgemeindewerke Hochspeyer nicht zu vertreten hat, unterbrochen, so werden dem Kunden die zur Außer- und Wiederinbetriebsetzung notwendigen Aufwendungen nach Maßgabe der §§ 14, 24 NAV berechnet. Unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Wege- und Montageaufwandes wird hierfür der jeweils gültige Weiterverrechnungssatz für eine Fachmonteurstunde *) berechnet.

Entsteht für eine Außer- und Wiederinbetriebsetzung ein vom gewöhnlichen Verlauf der Dinge abweichender, überdurchschnittlicher Aufwand, so wird dieser statt der Pauschale individuell in Rechnung gestellt.

5. Zahlungsbedingungen

Der Netzbetreiber, Verbandsgemeindewerke Hochspeyer errechnet den Baukostenzuschuss und die Netzanschluss- bzw. Anschlussänderungskosten getrennt und weist diese dem Anschlussnehmer aufgegliedert aus. Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Netzanschlusskosten bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig. Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch bleibt unberührt.

Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen können nach §§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 6 NAV erhoben werden. Bei größeren Objekten kann der Netzbetreiber die Abschlagszahlungen entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen.

Die Rechnungen/Abschlagszahlungen werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

Die Kosten für einen Zahlungsverzug werden auf der Grundlage des § 23 Abs. 2 NAV berechnet. Bei Nichterfüllung trotz Mahnung, kann nach § 24 Abs. 2 NAV der Netzanschluss bzw. die Anschlussnutzung vom Netzbetreiber unterbrochen werden.

6. Umsatzsteuer

Die vorgenannten Bruttobeträge sind – sofern umsatzsteuerpflichtig – inklusive 19 % Umsatzsteuer (Stand 01.01.2007). Bei Änderungen des Umsatzsteuersatzes oder bei vom Gesetzgeber beschlossenen Abgaben, die auf das Entgelt der Kunden zu erheben sind, werden die Bruttobeträge entsprechend angepasst.

7. Inkrafttreten

Die vorliegenden „Ergänzende Bedingungen des Netzbetreibers zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV vom 1.11.2006)“ treten unter Aufhebung der bisher gültigen „Ergänzende Bedingungen Verbandsgemeindewerke Hochspeyer zu den Allgemeinen Anschlussbedingungen in Niederspannung gemäß Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 1. November 2006“ vom 08.11.2006 mit Wirkung vom 01.05.2009 in Kraft.

***) Anmerkung zum Weiterverrechnungssatz für Fachmonteurstunden**

Dieser Betrag kann berechnet werden, wenn die Anlage nach ihrer Außerbetriebsetzung, z.B. wegen Änderung, Erweiterung, Erhöhung des Anschlusswertes oder aus tariflichen Gründen (Einbau, Ausbau oder Austausch einer Messeinrichtung), erneut angeschlossen und in Betrieb gesetzt wird. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür, sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen, jeweils den gleichen Betrag. *Lohnbasis ist der Monatstabellenlohn eines Lohnempfängers in Lohngruppe 7 des Vergütungsvertrages, abgeschlossen zwischen den Tarifpartnern Arbeitgeberverband Energie Südwest e.V., Mainz, Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (verdi)*, Landesbezirk Rheinland-Pfalz, Mainz, zzgl. Sozialzuschläge und ähnliche, die gleichmäßig an alle Arbeitnehmer dieser Gruppe aufgrund zwingender tarifvertraglicher oder gesetzlicher Vorschriften gezahlt werden. Die Zuschläge werden berücksichtigt und in gleicher Weise der Lohnbasis zugerechnet. Das Gleiche gilt für eine Änderung der dem Monatslohn zugrundeliegenden Arbeitszeit.